

Leitfaden für einen sicheren Start in den Sommer

Stand: 02. Juni 2021

Hinweis: Die Angaben zu den Lockerungen ab 10. Juni basieren auf den Ankündigungen der Bundesregierung. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden derzeit zum Teil noch im Detail erarbeitet.

Inhalt

Es geht wieder auf!.....	3
Zutritts-Nachweise – Grüner Pass	4
Einreisebestimmungen.....	5
Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular	6
Grundlagen.....	7
Klare Regeln für Unternehmen und Gäste	7
Bevorstehende Erleichterungen	7
Kontrolle und Strafen	8
Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen	8
Testungen für Mitarbeiter und Gäste	9
Umgang mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen.....	10
Rahmenbedingungen	11
Gastronomie.....	11
Beherbergung.....	13
Freizeitbetriebe	15
Veranstaltungen	17
Fach- und Publikumsmessen	19

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der verschiedenen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Es geht wieder auf!

Das letzte Jahr hat den heimischen Tourismus wie ein Erdbeben erschüttert. Seit mehr als sechs Monaten müssen Gastronomie-, Hotellerie-, Veranstaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen halten. Nach dieser langen Durststrecke ist nun das Ziel vor Augen: **Am 19. Mai 2021 wurde branchenübergreifend geöffnet.** Entscheidend für unsere Betriebe ist aber nicht nur das Datum, sondern vor allem unter welchen Rahmenbedingungen geöffnet werden darf und unter welchen Voraussetzungen Gästen der Zutritt erlaubt ist.

Zur Erarbeitung der Rahmenbedingungen wurde eine Öffnungskommission eingesetzt. Neben Mitgliedern der Bundesregierung sind in dieser die Bundesländer, der Städtebund, der Gemeindebund sowie die Sozialpartner vertreten.

Das Tourismusministerium stellt Gastronomie, Hotellerie, Freizeit- und Veranstaltungsbetrieben diesen Leitfaden zur Verfügung, der die relevanten Rahmenbedingungen für größtmögliche Freiheit bei größtmöglicher Sicherheit enthält.

Laufend aktuelle Informationen zum Öffnungsplan, den Rahmenbedingungen und zum Grünen Pass stehen zudem auf der BMLRT Plattform www.sichere-gastfreundschaft.at zur Verfügung.

Urlaub und Freizeitaktivitäten können in Österreich trotz Corona stattfinden und erholsam sowie erlebnisreich sein. Voraussetzung dafür sind neben der **Eigenverantwortung** vor allem die **konsequente Einhaltung dieser Rahmenbedingungen und Empfehlungen.**

Zutritts-Nachweise – Grüner Pass

Die Wiederherstellung der Reisefreiheit ist für ein Tourismusland wie Österreich entscheidend. Gäste aus den Nachbarländern aber auch internationale Gäste sind für Österreich von großer Bedeutung.

Österreich hat als Initiator gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten den Vorstoß eines EU-weit einheitlichen Systems für einen „Grünen Pass“ eingebracht. Der Vorstoß wurde von der Europäischen Kommission aufgegriffen: Wer geimpft, getestet oder genesen ist, wird Erleichterungen der Reisefreiheit erfahren.

Begleitend zu den Öffnungsschritten der Gastronomie-, Tourismus- und Freizeitbetriebe sowie für die Wiederherstellung der Reisefreiheit wird der „Grüne Pass“ ein einfaches und sicheres Instrument sein, um eine Öffnung zu ermöglichen. Er bietet umfassende Möglichkeiten für die notwendigen Nachweise zum Zutritt zu einer Betriebsstätte, sowohl in analoger als auch in digitaler Form.

Folgende Nachweise berechtigen **seit 19. Mai 2021** zum Eintritt in Gastronomie-, Tourismus und Freizeitbetriebe und Veranstaltungen berechtigen:

Getestet

- **Behördlich anerkannte negative Testergebnisse** für den vorgegebenen Zeitraum, d.h.:
 - Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **PCR-Tests** (Gültigkeit: 72 Stunden)
 - Nachweis einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.) über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** (Gültigkeit: 48 Stunden)
 - Nachweis eines **Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 24 Stunden)
 - **Selbsttests** unter Aufsicht in einer Betriebsstätte, die jedoch nur für die Dauer des einzelnen Aufenthalts/Zutritts gültig sind
 - **Schultests**, die verpflichtend 3 Mal pro Woche an Schulen mittels eines Antigen-Selbsttests durchgeführt und im Corona-Testpass erfasst werden (Gültigkeit: 48 Stunden)

Geimpft

- Nachweis über eine **Impfung** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff
 - **Erstimpfung** gilt als Nachweis ab dem 22. Tag und gilt dann ab der Impfung für **drei Monate** als Nachweis für Eintritte bzw. für neun Monate, sofern man 21 Tage vor der Erstimpfung bereits COVID-19 hatte
 - **Zweitimpfung** gilt für **neun Monate** ab der Erstimpfung als Nachweis
 - **Bei Impfungen, wo nur eine Impfung** vorgesehen ist, gilt diese als Nachweis ab dem 22. Tag, und gilt dann ab der Impfung für neun Monate als Nachweis für Eintritte

Genesen

- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
- **Ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene molekularbiologisch bestätigte Infektion
- Nachweis über **neutralisierende Antikörper (Antikörpertest)**, der **nicht älter als drei Monate** sein darf

Weitere Informationen zum Grünen Pass finden Sie unter www.sichere-gastfreundschaft.at.

Einreisebestimmungen

Gemeinsam mit den Öffnungsschritten am 19. Mai erfolgte auch eine Anpassung der COVID-19-Einreiseverordnung. Die COVID-19-Einreiseverordnung ist [hier](#) abrufbar. Grundlage für die Entscheidung zwischen sicheren EU/EWR-Staaten und Hochinzidenzstaaten innerhalb der EU/EWR ist die entsprechende Einstufung nach der ECDC-Karte. Ab **Mitte Juni 2021** werden die Einreisebestimmungen erleichtert:

Zukünftig wird auf die Empfehlungen des **RKI (Robert Koch Institut)** abgestellt. Österreich wird die Staaten, welche durch das RKI als „**Risikogebiet**“ gelistet sind, in **Anlage A der Einreiseverordnung** aufnehmen.

Hierdurch wird die Reisefreiheit wieder fast vollständig hergestellt. Die Einreise wird somit auch aus über **100 Drittstaaten** wieder ohne Quarantäneverpflichtung möglich sein.

Registrierung: Pre-Travel-Clearance-Formular

Um bei Einreisen über die notwendigen Informationen insbesondere für die Überwachung der Quarantäne sowie die Kontaktpersonennachverfolgung zu verfügen, besteht künftig nur bei Einreisen aus Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten oder bei einer Einreise ohne Nachweise (3-G Regel) eine Registrierungspflicht. Das **Pre-Travel-Clearance-Formular** steht auf Deutsch und Englisch zur Verfügung. Über das Pre-Travel-Clearance-Formular kann man sich frühestens 72h vor der geplanten Einreise nach Österreich registrieren. Jede nach Österreich einreisende Person – die unter keine der in der COVID-19-Einreiseverordnung genannten Ausnahmen (z.B. Durchreise ohne Zwischenstopp) fällt – muss derzeit noch ein Pre-Travel-Clearance-Formular ausfüllen. Alle Informationen sind hier abrufbar.

Grundlagen

Klare Regeln für Unternehmen und Gäste

Hygiene beachten

Einfache Hygienemaßnahmen helfen, sich und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen

Abstandsregeln

2-Meter-Abstand im Innen- und Außenbereich – (mit **10. Juni** 1-Meter Abstand im Innen- und Außenbereich)

Maskenpflicht

In Innenbereichen FFP2-Masken-Pflicht für Gäste bzw. Besucher

Getestet – Geimpft – Genesen

Der Schlüssel zum Eintritt ist ein Nachweis, dass man entweder getestet, geimpft oder genesen ist (3-G Regel). Der Nachweis wird zukünftig auch benutzerfreundlich mittels „Grünem Pass“ ermöglicht werden. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Tests gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

Bevorstehende Erleichterungen

Mit 10. Juni können die ersten Lockerungen erfolgen

- Zusammenkünfte von Personen im **Innenbereich** werden auf **max. 8 Personen** (zzgl. minderjähriger Kinder) ausgeweitet
- Zusammenkünfte von Personen im **Außenbereich** werden auf **max. 16 Personen** (zzgl. minderjähriger Kinder) ausgeweitet
- Bei **Zusammenkünften** im Außenbereich **keine Maskenpflicht** mehr

Ab dem **1. Juli** werden wir wieder (fast alle) unsere alten Freiheiten zurückerlangen und voraussichtlich werden nur mehr folgende Regeln gelten:

- Wenn **kein negatives Testergebnis, kein Impfnachweis** oder **keine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung** vorgewiesen werden kann (3-G Regel), ist im **Innenbereich einer Betriebsstätte ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz** zu tragen

- **Kein Mindestabstand und keine Kapazitätsbeschränkungen** mehr
- **Keine Auf- oder Sperrstunden** im Bereich der Gastronomie (Nachtgastronomie wird allerdings erst im Laufe des Sommers möglich sein)

Kontrolle und Strafen

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrollieren die Einhaltung von Betretungsverboten, Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort:

- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch den Betreiber: **Geldstrafen** von bis zu **30.000 Euro**
- Nichtbeachtung von Betretungsverboten durch Gäste: **Geldstrafen** von bis zu **1.450 Euro**
- Nichtbeachtung von Auflagen: **Geldstrafen** von bis zu **500 Euro**

Präventionskonzepte für maßgeschneiderte Lösungen

Um auf die individuellen Bedingungen in den Betrieben Rücksicht zu nehmen, sind Betriebe angehalten, ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten. Hierdurch können kritische Stellen im eigenen Betrieb identifiziert und Ansteckungen bereits im Vorfeld verhindert werden.

Daher hat der Betreiber eines Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebes, einer Freizeit- oder Kultureinrichtung, von Sportstätten sowie Messen und Veranstaltungen ein dem **Stand der Wissenschaft** entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen, sowie einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Eine **Mustervorlage** für COVID-19-Präventionskonzepte wird unter www.sichere-gastfreundschaft.at bereitgestellt.

Testungen für Mitarbeiter und Gäste

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Österreich liegt weltweit im Spitzenfeld bei den durchgeführten Tests. Nur durch regelmäßige Testungen können positive Fälle frühzeitig erkannt und Infektionsketten durchbrochen werden.

Für Beschäftigte in der Tourismusbranche hat sich das **Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“** seit Juli 2020 bereits bewährt. Daher wird es für die Sommersaison 2021 fortgesetzt. Ziel ist es, Österreich auch weiterhin als sicheres Urlaubsland zu positionieren und den Tourismus in der bevorstehenden Phase der Öffnungsschritte zu unterstützen. Damit wird allen Beschäftigten im Tourismus ein Zugang zu **niederschwelligen und kostenlosen PCR-Testmöglichkeiten für symptomlose Personen zur Verfügung** stehen. Zusätzlich wurde in den letzten Monaten österreichweit ein breites Testangebot seitens des Bundes aufgebaut, um allen Personen in Österreich einen unkomplizierten und kostenlosen Zugang zu ermöglichen.

Folgende weitere Testmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Initiative „Österreich testet“: kostenlose Corona-Schnelltests in Teststraßen in allen Bundesländern
- Kostenlose Testmöglichkeiten in Apotheken
- Kostenlose Corona-Selbsttests für zu Hause aus Apotheken: Ab Juni wird die Stückzahl auf zehn pro Monat erhöht
- Initiativen in einzelnen Bundesländern, wie z.B. „Alles gurgelt“ – Wiener Angebot für PCR-Tests zu Hause
- Testmöglichkeiten in Betrieben: betriebliche Teststraße können eingerichtet und an die Testplattform des Bundes angebunden werden

Testmöglichkeiten für Gäste: Selbsttests vor Ort sind zugelassen

Für das Betreten von Gastronomie, Beherbergungs- und Freizeitbetrieben (bei einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen) sowie Veranstaltungen haben Gäste einen negativen Test auf COVID-19 vorzuweisen. Sollte kurzfristig kein Test zur Verfügung stehen, sind auch **Eintrittstests vor Ort** für das einmalige Betreten und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zulässig. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen – speziell im ländlichen Bereich – ermöglichen, die ein Testangebot (z.B. in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos zu jeder Zeit in Anspruch nehmen können. Dieser Selbsttest vor Ort berechtigt jedoch nicht zum Betreten anderer Betriebsstätten – dafür wäre ein neuerlicher Test erforderlich.

Ausstattung der Betriebe mit Selbsttests

Für eine erfolgreiche Sommersaison 2021 ist eine flächendeckende Teststrategie in Österreich besonders wichtig. Daher beschafft der Bund Selbsttests zur Eigenanwendung und stellt diese den Ländern für Gäste in Betrieben regelmäßig und kostenlos zur Verfügung. Die Selbsttests zur Eigenanwendung können unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Betriebes vor Ort erfolgen. Dadurch kann in Ausnahmefällen eine niederschwellige Testung vor Ort (z.B. Sonn- und Feiertage) ermöglicht werden. Das Verteilungssystem erfolgt über die Bundesländer in Zusammenarbeit mit fachkundigen Einrichtungen wie z.B. der jeweiligen Wirtschaftskammer des Bundeslands. Weitere Informationen dazu sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at verfügbar.

Umgang mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen

Ein Leitfaden zur behördlichen Vorgangsweise bei Kontaktpersonen ist [hier](#) abrufbar. Im Leitfaden finden Sie auch Informationen zur Absonderung von positiv SARS-CoV-2 getesteten Personen und Kontaktpersonen in Beherbergungsbetrieben.

Rahmenbedingungen

Bundesministerin Elisabeth Köstinger hat sich im Rahmen der Öffnungskommission sowie in den Verhandlungen der weiteren Lockerungen intensiv dafür eingesetzt, dass eine breite Öffnung für die gesamte Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Gastronomie sowie die Veranstalter- und Reisebranche mit praktikablen Rahmenbedingungen ermöglicht wird.

Nachfolgend sind die jeweiligen Maßnahmen des Gesundheitsministeriums für ein sicheres Öffnen abgebildet. Die COVID-19-Öffnungsverordnung wird [hier](#) veröffentlicht und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS - www.ris.bka.gv.at) kundgemacht. Nach der ersten **Öffnung am 19. Mai** folgen mit **10. Juni** und **1. Juli** weitere große Lockerungsschritte.

Gastronomie

Für Gastronomiebetriebe gelten **seit 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- Gastronomiebetriebe können Innen- und Außenbereiche öffnen
- Gäste müssen ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung** (3-G Regel) **vorweisen** – zudem werden **auch Tests vor Ort** möglich sein
 - Dies ist für die Abholung von Speisen und Getränken oder Lieferservices nicht notwendig
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Im Innenbereich** sind **maximal 4 Erwachsene** (zzgl. maximal 6 minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte
- **Im Außenbereich** sind **maximal 10 Erwachsene** (zzgl. maximal 10 minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte
- Die **Konsumation von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen** an Verabreichungsplätzen erlaubt
 - Konsumation an Verabreichungsplätzen im Freien bei Imbiss- und Gastronomieständen ist im Stehen erlaubt
 - Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle ist nicht erlaubt

- Wie im Vorjahr schon in einigen Bundesländern, ist nun eine bundesweite **Registrierungspflicht für Gäste** vorgesehen:
 - Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu registrieren
 - Im Falle von Besuchergruppen aus gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer volljährigen Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **Auf- und Sperrstunde** ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
 - Nach der Sperrstunde dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden
- **Selbstbedienung** ist zulässig, sofern **geeignete Hygienemaßnahmen** zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden – diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept abzubilden
- Zwischen Besuchergruppen muss ein **Mindestabstand von 2 Metern** eingehalten werden (nicht zwischen den Tischen)
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- **FFP2-Masken-Pflicht für Gäste im Innenbereich**, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Mit **10. Juni 2021** kommt es zu weiteren Erleichterungen:

- Im **Innenbereich** sind nun maximal 8 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe erlaubt
- Im **Außenbereich** sind nun maximal 16 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe erlaubt
- Der **Mindestabstand zwischen Besuchergruppen** wird auf 1 Meter reduziert
- Die **Sperrstunde wird auf 24:00 Uhr** erweitert
- Für Mitarbeiter soll zukünftig das **Wiener Modell** gelten, d.h. ein Impf- oder Genesungsnachweis oder ein negativer Testnachweis für die jeweils vorgesehene Gültigkeit (PCR-Test 72h, Antigentest 48h, kontrollierter Selbsttest 24h)

Beherbergung

Für Beherbergungsbetriebe gelten **seit 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- Gäste müssen bei der **Anreise** ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen** – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Regelungen über Nachweise betreffend **Gastronomie- und Wellnessseinrichtungen** sind zu beachten
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **2-Meter-Abstand für Gäste gegenüber Personen aus anderen Gästegruppen ist einzuhalten**
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen (z.B. Lobby) ist eine **FFP2-Masken-Pflicht** für Gäste vorgesehen
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht.
- Neben den allgemeinen Meldebestimmungen ist eine **Registrierungspflicht für Gäste** vorgesehen:

- Der Betreiber ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu registrieren
- Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer volljährigen Person** ausreichend
- Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- Die **Nächtigung in einem Schlaflager** oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens zwei Metern** eingehalten wird oder geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden.
- **Verköstigung** von Gästen **analog zu Regelungen der Gastronomie**, wobei Angehörige einer Gästegruppe Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt sind.
- **Wellnessbetrieb** analog zu **Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen** wobei auch hier Angehörige einer Gästegruppe Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt sind.
- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Mit **10. Juni 2021** kommt es zu weiteren Erleichterungen:

- Der **Mindestabstand** zwischen Gästegruppen wird auf **1 Meter** reduziert
- Die **Sperrstunde** in Einrichtungen eines Beherbergungsbetriebes wird auf **24:00** Uhr ausgeweitet

Freizeitbetriebe

Für Freizeitbetriebe¹ gelten **seit 19. Mai 2021** die folgenden Regeln:

- **Auf- und Sperrstunde** ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Gäste gleichzeitig im Freizeitbereich in **geschlossenen Räumen** aufhalten, dass pro Kunde **20 m² zur Verfügung** stehen
 - Ist der Besucherbereich kleiner als 20 m², so darf **jeweils nur ein Besucher** zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten
 - Bei **Betriebsstätten ohne Personal** ist in geeigneter Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen
 - Ausgenommen von der 20 m²-Regel sind Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung **ein Platz eingenommen** wird (Fahrgeschäfte)
- Gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt** leben, einen Abstand von **mindestens zwei Metern** einzuhalten
 - Ausgenommen sind Kontaktsportarten bzw. kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen
 - **Sonderregel Fahrgeschäfte** (z.B. Karussell): ein leerer Sitzplatz für Besucher gegenüber Personen aus anderen Besuchergruppen
 - Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- Der Betreiber darf Besucher, nur einlassen, wenn der Besucher ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung** vorweist – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Registrierungspflicht:** Der Betreiber ist verpflichtet, von nichtöffentlichen Freizeiteinrichtungen von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben

¹ Als **Freizeiteinrichtungen** gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Freizeiteinrichtungen sind insbesondere: Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG), Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos und botanische Gärten.

- Im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
- Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- Erhebung von Kontaktdaten gilt nicht für Fahrgeschäfte
- Auch besteht keine Registrierungspflicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und die Abstandsregelungen eingehalten werden können – z.B. in Zoos
- **FFP2-Masken-Pflicht für Gäste im Innenbereich** – ausgenommen bei Sportausübung oder in Feuchträumen.
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht.
- **Verköstigung von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie**
- Ein verpflichtendes **COVID-19-Präventionskonzept ist auszuarbeiten und umzusetzen** und ein **COVID-19-Beauftragter zu bestellen**. Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat zu enthalten:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests
- **Sonderregel:** Betreiber von **Bäder und Thermen** haben die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 zu evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft zu adaptieren.

Mit **10. Juni 2021** kommt es zu weiteren Erleichterungen:

- Die Sperrstunde wird auf 24:00 Uhr ausgeweitet.
- In geschlossenen Räumen müssen pro Kunde nur noch 10m² zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Wellnesseinrichtungen.
- Ausgenommen von der 10m² Regel sind weiterhin Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein Platz eingenommen wird (Fahrgeschäfte)

Veranstaltungen

Veranstaltungen können **seit 19. Mai 2021** unter der Einhaltung folgender Kapazitätsgrenzen stattfinden:

- Teilnehmer müssen vor der Veranstaltung ein gültiges **negatives Testergebnis**, ein **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen** – zudem werden auch **Tests vor Ort** möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- **Teilnehmeranzahl bei Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen** (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar)
 - Innenbereich: 1.500 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung des Veranstaltungsortes)
 - Außenbereich: 3.000 Personen (höchstens jedoch 50 Prozent Maximalauslastung des Veranstaltungsortes)
 - Private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern sind nicht als Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen durchführbar.
- **Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Innenbereich: 50 Personen
 - Außenbereich: 50 Personen
- An einem Ort dürfen **mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden**, wenn die jeweiligen Höchstzahlen nicht überschritten werden und eine Durchmischung der Teilnehmer der einzelnen Zusammenkünfte ausgeschlossen wird.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen muss zwischen Besuchergruppen ein **Mindestabstand von 2 Metern** eingehalten werden

- Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung wegen der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist – hierbei ist **seitlich ein Sitzplatz** zwischen den Besuchergruppen freizuhalten
- Das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige **geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesenen Sitzplätzen ist gegenüber Personen, die **nicht im gemeinsamen Haushalt leben**, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten
- **FFP2-Masken-Pflicht** im Innen- und Außenbereich bei Veranstaltungen
- **Registrierungspflicht:** Der Organisator ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben
 - Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer volljährigen Person** ausreichend
 - Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter** im direkten Kundenkontakt, wenn ein **Impf- oder Genesungsnachweis** oder wöchentlich ein **negativer Testnachweis** (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- **Verköstigung** von Besuchern analog zu Gastronomie – ausgenommen sind Veranstaltungen **ohne zugewiesene Sitzplätze, hier ist keine Konsumation von Speisen und Getränken erlaubt**
- **Anzeigepflicht** für Veranstaltungen mit **mehr als zehn Personen** spätestens **eine Woche** vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde:
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
- **Bewilligungspflicht** für Veranstaltungen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab 51 Personen:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- **Sonderregel:** Zusammenkünfte von Personen im Rahmen von betreuten **Ferienlagern** sind mit bis zu 20 Teilnehmern zuzüglich vier Betreuungspersonen zulässig.
- Ein **COVID-19-Präventionskonzept** ist zu erstellen und umzusetzen sowie ein **COVID-19-Beauftragter** zu ernennen bei:
 - Zusammenkünften von mehr als 50 Personen
 - Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen
 - Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Mit **10. Juni 2021** kommt es zu weiteren Erleichterungen:

- Bei **Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen** ist eine Maximalauslastung von 75 Prozent des Veranstaltungsortes möglich
- Gelegenheitsmärkte können ab **3. Juni 2021** wieder stattfinden
- Auch bei Veranstaltungen wird der **Mindestabstand** zwischen Besuchergruppen auf **1 Meter** reduziert
- Bei **Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze** ist in geschlossenen Räumen weiterhin **keine Verabreichung von Speisen und Getränken** erlaubt
- Bei **Veranstaltungen im Freien** entfällt die Maskenpflicht

Sonderregelungen für Reisebusse und Proben:

- Wenn ein **gültiges negatives Testergebnis**, ein **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung** vorgewiesen werden kann (3-G Regel), gelten **keine Kapazitätsobergrenzen** bei Reisebussen oder Amateurproben (z.B. Musik, Chor). Die detaillierten Regelungen werden derzeit erarbeitet.

Fach- und Publikumsmessen

Messen können seit **19. Mai 2021** unter der Einhaltung folgender Kapazitätsgrenzen stattfinden:

- Messebesucher haben ein gültiges **negatives Testergebnis**, einen **Impfnachweis** oder eine **Bestätigung** über eine **durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorzuweisen** – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
 - Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass
- Kapazitätsbeschränkungen – in geschlossenen Räumen **20m² Besucherfläche pro Besucher**
 - Flächen der Besucherbereiche sind ohne Berücksichtigung von Verbindungsbauwerken zusammenzuzählen
 - Sowohl im Besucherbereich der jeweiligen Aussteller als auch in den Verbindungsbauwerken dürfen sich maximal so viele Besucher gleichzeitig aufhalten, dass pro Besucher 20 m² der so ermittelten Fläche zur Verfügung stehen
- Für organisatorisch getrennte Zusammenkünfte wie **Vorträge oder Seminare**, die im Rahmen von Fach- und Publikumsmessen stattfinden, gelten die Höchstgrenzen der

Veranstalterregelungen. **Registrierungspflicht:** Der Veranstalter ist verpflichtet, von Personen, die sich **voraussichtlich länger als 15 Minuten** am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben

- Im Falle von Besuchergruppen im gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten **von nur einer Person** ausreichend
- Daten sind für die Dauer von **28 Tagen aufzubewahren** und danach zu löschen
- **2-Meter-Abstand** gegenüber Personen außerhalb des gemeinsamen Haushalts
 - das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände), in diesem Fall kann der Mindestabstand unterschritten werden
- **FFP2-Masken-Pflicht** der Teilnehmer in geschlossenen Räumen
- **Bewilligungspflicht** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ab 51 Personen:
 - Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt drei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- **Verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept** und **Bestellung eines COVID-19-Beauftragten** für Betriebe, insbesondere mit:
 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

Mit **10. Juni** kommt es zu weiteren Erleichterungen:

- Die **Kapazitätsbeschränkungen** in geschlossenen Räumen werden auf **10m² Besucherfläche** pro Besucher **reduziert**

Tagesaktuelle Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar. Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (www.bmlrt.gv.at).